1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schirgiswalde vom 23.10.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde am 23.10.2008 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 5 Abs. 4 neu:

„(4) Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab dem höheren Dienst und über die Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD oder mit vergleichbarem Festgehalt."

§ 6 neu:

„§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus 14 ehrenamtlichen Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen."

§ 7 neu:

„§ 7 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

a) der Haupt- und Finanzausschuss und
b) der Technische Ausschuss.

Darüber hinaus können beratende Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die beschließenden Ausschüsse werden vom Bürgermeister als Vorsitzenden geleitet und bestehen jeweils aus weiteren sieben Mitgliedern.

(3) Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Die Bestellung der in den Ausschüssen arbeitenden Stadträte und deren Stellvertreter in gleicher Zahl erfolgt durch Wahl in der Sitzung des Stadtrates auf die Dauer der Wahlperiode.

(5) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, haben sich die Fraktionen des Stadtrates über die Sitzverteilung in den Ausschüssen zu einigen."

§ 9 Abs. 1 neu:

„(1) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss."

§ 9 Abs. 2 neu:

„(2) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben."

§ 10 Abs. 3 neu:

„(3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und über die Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 4 bis 8 TVÖD oder mit vergleichbarem Festgehalt, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall.

3. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten in einer Höhe von mehr als 4.000 €, von mehr als zwölf Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,-- € , aber nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,

5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 4.000,-- € im Einzelfall."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Schirgiswalde, 14.11.2008

Jung
Bürgermeister

STADT SCHIRGISWALDE
1
Dienstsiegel